

Rechtliche Grundlage auf dünnem Eis

BANKEN Mit der Herausgabe von Daten an die US-Justiz machen sich die Banken trotz Bewilligung des Bundesrats möglicherweise strafbar. Der Luzerner Strafrechtsprofessor Andreas Eicker erklärt, warum.

INTERVIEW BALZ BRUPPACHER
balz.bruppacher@luzernerzeitung.ch

Andreas Eicker, der Bundesrat hat 11 Banken, die im Visier der US-Justiz stehen, die direkte Übermittlung von Unterlagen über ihre Geschäftspraktiken mit US-Kunden erlaubt. Wie beurteilen Sie diesen Beschluss?

Eicker: Dass die betroffenen Banken jetzt Informationen liefern dürfen, die auch die Namen ihrer Kundenberater und von Drittpersonen offenlegen, ist zunächst insofern eine Kehrtwende, als dass das Bundesamt für Justiz eine solche Weitergabe von Daten noch Anfang des Jahres verboten und als strafbaren Nachrichtendienst eingestuft hat. Abgesehen davon macht sich nach Artikel 271 des Strafgesetzbuchs strafbar, wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die nur einer Behörde oder einem Beamten zustehen.

Sind die Bedingungen für eine solche Bewilligung vorhanden?

Eicker: Zumindest aus Sicht der betroffenen Geldinstitute, die sich offenbar erweiterte Kooperationsmöglichkeiten mit den US-Behörden wünschten, um im Rahmen der in den USA laufenden Untersuchungen zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, war es notwendig, diesen Beschluss zu fassen. Grundsätzlich

hat der Bundesrat dazu auch die Kompetenz, gestützt auf die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung. Ob die Voraussetzungen für eine solche Bewilligung im Einzelnen vorgelegen haben, vermag ich ohne Einblick in Details nicht zu sagen.

Also ist alles in Ordnung?

Eicker: Nein, mit dieser Bewilligung ist die eingangs angetönte Frage nicht vom Tisch, was mit einem Verstoß gegen Artikel 273 des Strafgesetzbuchs ist, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt. Nach dieser Vorschrift wird zum einen bestraft, wer ein Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden amtlichen Stelle zugänglich zu machen, und zum anderen, wer ein solches Geheimnis einer fremden amtlichen Stelle tatsächlich zugänglich macht. Nicht ausgeschlossen ist nämlich, dass mit der Offenlegung der Daten auch Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Drittpersonen betreffend, an ausländische Behörden preisgegeben werden. Problematisch ist zudem, ob die Weitergabe von Mitarbeiterdaten an US-Behörden nicht das Bankgeheimnis verletzt. Zwar wird wohl mehrheitlich vertreten, dass dieses nur den Bankkunden schützt, doch wird teilweise auch der Bankmitarbeiter als geschützt angesehen, solange sein Verhalten keinen Steuer- oder Abgabebetrag darstellt.

Unter den Daten, die nun in die USA gehen, sind auch Namen von Mitarbeitenden der Banken und Namen von Vermögensverwaltern, Anwälten und Treuhändern. Können sich die Betroffenen wehren?

Eicker: Während die Daten von internen Bankmitarbeitern noch vom Bankgeheimnis erfasst sein können, ist dies sicher bei externen Dritten nicht mehr der Fall. Zwischen Letzteren und der Bank besteht aber ein Treueverhältnis, wie auch die

Bank gegenüber ihren eigenen Mitarbeitern ein arbeitsrechtliches Treueverhältnis hat. Wird dieses durch Bekanntgabe der Namen von Mitarbeitern und Drittpersonen verletzt, können daraus Schadensersatzansprüche resultieren. Als Strafrechtler muss ich aber darauf hinweisen, dass ein solches zivilrechtliches Zurücksetzen ein Strafverfahren in den USA nicht verhindern kann. Sind die entsprechenden Namen erst einmal in den USA, können sie dort für Strafprozesse verwendet werden.



«Die Frage des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes ist nicht vom Tisch.»

ANDREAS EICKER,
STRAFRECHTSEXPERTE

Der wirtschaftliche Nachrichtendienst ist auch wegen des Bankdatenklaus im Blickpunkt. Riskieren deutsche Behördenvertreter, die CDs mit solchen Daten erwerben, eine Verurteilung in der Schweiz?

Eicker: Riskieren sicherlich schon, aber ich wäre vorsichtig mit dem Begriff des «Bankdatenklaus». Dieser suggeriert eine Strafbarkeit wegen Diebstahls. Artikel 139 des Strafgesetzbuchs bezieht sich aber nur auf Sachen, also körperliche Gegenstände, und gerade nicht auf Daten. Zunächst ist festzustellen, dass sich wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes und

wegen verbotener Handlungen für einen fremden Staat auch strafbar machen kann, wer die Tat im Ausland begeht. Für das letztgenannte Delikt ist ausreichend, dass zu einer solchen Handlung «Vorschub» geleistet wird. Diesbezüglich ist aber zweifelhaft, ob diese Gesetzesformulierung überhaupt dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügt. Fraglich ist daher vor allem, ob deutsche Behördenvertreter durch den Erwerb von Steuerdaten-CDs Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Artikel 273 des Strafgesetzbuchs «auskundschaftet» haben.

Warum?

Eicker: Dafür muss mindestens der konkrete Auftrag erteilt worden sein, ein vom Tatbestand erfasstes Geheimnis auszuspiönieren. Haben deutsche Behördenvertreter nur ganz generell über die Medien geäußert, sie seien grundsätzlich gewillt, Steuerdaten-CDs anzukaufen, die sich ein Dritter in der Schweiz illegal beschafft hat, dann haben sie wohl niemanden konkret beauftragt, in der Schweiz aktiv Wirtschaftsspionage zu betreiben. Anders sieht die Sache aus, wenn sie sich an jemanden in der Schweiz mit der Bitte gewandt haben, solche Daten zu beschaffen. Dann ist ein täterschaftliches Verhalten, mindestens aber eine strafbare Teilnahme in Form der Anstiftung zur Wirtschaftsspionage gegeben.

Das wirft ja die Bundesanwaltschaft den drei Steuerfahndern vor, gegen die sie Haftbefehle erlassen hat.

Eicker: In diesem Fall ist es offenbar so, dass die Bundesanwaltschaft von einer massgeschneiderten Datensammlung ausgeht, die auf mehrfache Bestellung durch deutsche Steuerfahnder aus Nordrhein-Westfalen erfolgt sein soll. Die «Bestellungen» sollen über einen Mittelsmann an einen Bankmitarbeiter gelangt sein, der sodann die CD mit den relevanten Informationen zusammengestellt

habe. Diese CD soll das Bundesland Nordrhein-Westfalen gegen Bezahlung von 2,5 Millionen Euro erworben haben. Wenn dem tatsächlich so ist, dann liegen diese Fälle so, dass die Tatbestände der verbotenen Handlungen für einen fremden Staat und des verbotenen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes mindestens in Form der Anstiftung erfüllt sind.

Im Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die Abgeltungssteuer ist vorgesehen, alle hängigen Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Erwerb von Bankdaten einzustellen. Ist das nicht stossend?

Eicker: Gemäss dem Abkommen verpflichtet sich Deutschland, künftig vom Ankauf Schweizer Bankdaten abzusehen. Im Gegenzug verpflichtet sich die Schweiz, Strafverfahren im Zusammenhang mit illegalen Datenbeschaffungen einzustellen, wobei davon Verfahren gegen Mitarbeiter von Banken in der Schweiz ausgenommen sind. Letzteres muss sein, da ein zwischenstaatlicher Vertrag nicht in der Schweiz begangene illegale Praktiken plötzlich straflos stellen kann. Ansonsten entspricht die Regelung dem völker- und europarechtlichen Grundsatz, wonach dem Ziel und Zweck eines Vertrages zuwiderlaufende Massnahmen einer Vertragspartei verhindert werden sollen. Man spricht insoweit auch vom Frustrationsverbot. Eine andere Frage ist vor dem Hintergrund einer unabhängigen Justiz, ob sich dieses durchsetzen lässt. Soweit ersichtlich, hält die Bundesanwaltschaft an ihren Haftbefehlen gegen deutsche Steuerfahnder fest, und auch die Strafanzeige der deutschen «Bild»-Zeitung gegen Bundesrätin Sommaruga steht immer noch im Raum.

HINWEIS

► Andreas Eicker (39) ist seit 2009 ordentlicher Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Luzern ◀

In Europa verliert eine ganze Generation ihre Zukunft

KOLUMNE Arbeitsplatzverlust, Arbeitslosigkeit sowie die Sicherung der Altersvorsorge: Das sind gemäss aktuellen Umfragen Themen, welche die Schweizerinnen und Schweizer stark beschäftigen. Umso positiver dürften die kürzlich vom Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) überbrachten neuesten Informationen zur Entwicklung des Arbeitsmarktes aufgenommen worden sein. Die Arbeitslosenquote ist im März von 3,4 Prozent auf 3,2 Prozent gesunken. Selbst die saisonbereinigte Arbeitslosigkeit ist zurückgegangen. Im Vergleich zum März 2011 sank die Zahl der Arbeitslosen um 7,1 Prozent.

Diese Entwicklung ist zweifellos positiv. Noch erfreulicher ist, dass auch die Zahl der jungen Arbeitslosen zurückging – im Vergleich zum Vorjahresmonat um 10,3 Prozent. So beträgt die Arbeitslosenrate der 15- bis 24-Jährigen in der Schweiz aktuell gerade noch 3,2

Prozent. Dieser Umstand ist nicht nur für unsere Wirtschaft, sondern auch für die Gesellschaft sehr wertvoll. Wie aus der Grafik ersichtlich ist, herrschen in der Schweiz im europäischen Vergleich fast paradiesische Zustände.

In der Mehrheit der in der Grafik betrachteten Länder ist neben der Arbeitslosenquote auch die Jugendarbeitslosigkeit viel höher und ist nicht selten doppelt so hoch wie die Arbeitslosenquote für die gesamte aktive Bevölkerung. Die Jugendarbeitslosenquote reagiert auch sensibler auf die wirtschaftlichen Entwicklungen. Gerade in Rezessionen trifft es die Jugendlichen hart. Dieser Umstand spiegelt sich deutlich in den in der Grafik ausgewiesenen Zahlen wider.

Das Ausmass der Jugendarbeitslosigkeit und insbesondere auch die damit verbundenen

sozialen Probleme sind äusserst tragisch. Im Zusammenhang mit der Hoffnungslosigkeit dieser jungen Generation, welche von der hohen Arbeitslosigkeit betroffen ist, wird nicht zu Unrecht von der «verlorenen Generation» gesprochen.

Sehr bedenklich ist auch, dass gemäss Untersuchungen der EU in diesen Ländern selbst gut ausgebildete, kompetente und mobile junge Leute beim Einstieg ins Berufsleben oft unüber-

AUSSICHTEN

windbaren Hürden gegenüberstehen. Potenzielle Arbeitgeber erwarten von jungen Leuten selbst für Einstiegsjobs oft vorgängige Arbeitserfahrung, welche die Schul- und Universitätsabgänger oft nicht vorweisen können. Weiter werden von den jungen Leuten neben fachlichen Qualifikationen und der Arbeitserfahrung zusätzlich sogenannte Soft Skills, wie zum Beispiel Kommunikationsfähigkeiten, erwartet, welche ihnen in ihrer Ausbildung oft nicht vermittelt wurden.

Der Kampf gegen die Jugendarbeitslosigkeit ist kein einfaches Unterfangen. Es braucht Anstrengungen von mehreren Seiten und auf verschiedenen Ebenen. Was lässt sich konkret dagegen tun?

- Die Arbeitgeber müssen bereit sein, junge Leute inklusive Lehrlinge überhaupt einzustellen.
- Investitionen in das Humankapital sollen schon im Vorschulalter beginnen und bleiben während der gesamten Ausbildungs- und Erwerbszeit bis zu den Weiterbildungen auf der Tertiärstufe enorm wichtig. Heutzutage wechselt der durchschnittliche Erwerbstätige im Laufe seiner Karriere nicht nur mehrmals den Arbeitgeber, sondern er übt nicht selten auch verschiedene Tätigkeiten aus und wechselt sogar den Beruf. Neben der Vermittlung der fachlichen Qualifikationen müssen die Leu-

te in einem solchen Umfeld insbesondere auch lernen, mit Unsicherheit und Wechsel umzugehen.

- Das Aus- und Weiterbildungssystem muss in engem und stetem Kontakt mit dem Arbeitsmarkt stehen, damit die vermittelten Inhalte und Fähigkeiten optimal den Marktbedürfnissen angepasst werden können.
- Die Möglichkeiten von kombiniertem Lernen und Arbeiten müssen ausgebaut werden. Die Berufslehre, für welche sich in der Schweiz zwei von drei Jugendlichen entscheiden, funktioniert bereits sehr erfolgreich nach diesem Modell. Aber auch Hochschulabsolventen sollten mehr Möglichkeiten haben, Praktika und Internships zu absolvieren.
- Schliesslich muss auch das Unternehmertum unter jungen Leuten gefördert werden. Dies erfolgt einerseits durch die Vermittlung der entsprechen-

den Fähigkeiten während der Ausbildung, aber auch durch Zugang zu Mentoringprogrammen und finanziellen Ressourcen.

Damit wir in der Schweiz auch weiterhin nicht zu stark vom Problem der Jugendarbeitslosigkeit betroffen sind, müssen wir alle, die mit der Aus- und Weiterbildung der Arbeitskräfte zu tun haben, uns diese Handlungsfelder zu Herzen nehmen. An der Hochschule Luzern bemühen wir uns auf jeden Fall stark, diesen Anforderungen gerecht zu werden.

GABRIELLE WANZENRIED

HINWEIS

► Die Autorin, Gabrielle Wanzenried, ist Professorin für Investitionsmanagement an der Hochschule Luzern – Wirtschaft und Dozentin und Forschungsleiterin am Institut für Finanzdienstleistungen Zug. Für weitere Informationen zu diesen und anderen Themen besuchen Sie bitte unseren Blog: <http://blog.hslu.ch/izf> ◀

